

**Bekanntmachung
des Sächsischen Oberbergamtes
nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Vorhaben „Kiessandtagebau Ludwigsdorf“**

Vom 8. März 2016

Die Kuhn Kies + Sand GmbH Ludwigsdorf, Hofeweg 20, 02828 Görlitz, OT Ober-Neundorf hat beim Sächsischen Oberbergamt für das Vorhaben "Kiessandtagebau Ludwigsdorf", genehmigt mit Planfeststellungsbescheid vom 23. Mai 2000, geändert durch Planänderungsbescheid vom 16. April 2004, die Änderung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes beantragt. Die Änderung beinhaltet die temporäre Gewinnung von Sanden und Kiesen aus dem Grundwasser und die Rückverfüllung nicht verkaufsfähiger Sandfraktionen aus dem Trocken- und Nassschnitt in das zeitweilig offen gelegte Grundwasser. Die Wiedernutzbarmachungskonzeption wird so geändert, dass statt eines bis auf die Trockenschnittebene abgesenkten Geländes nunmehr der Tagebau bis auf eine Geländehöhe von 183 m Normalhöhen null teilverfüllt werden soll.

Gemäß § 1 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert worden ist, ergab die Prüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderungen und Erweiterungen UVP-pflichtiger Vorhaben, dass durch die vorgesehenen Maßnahmen keine Größen- und Leistungswerte erstmals erreicht oder überschritten werden und dass durch die Änderung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Gemäß § 3e Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wurden hierbei frühere Änderungen, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, berücksichtigt. Aus diesem Grund ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Diese Entscheidung ist gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 407) geändert worden ist, im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <http://www.oba.sachsen.de> einsehbar.

Freiberg, den 8. März 2016

Sächsisches Oberbergamt

Herrmann
Abteilungsleiter